

Richtlinien für die Umstufung in den Niveaus (=Anforderungsstufen)

Leistungskriterien für die Anforderungsstufen I , II , III

- Für eine Umstufung in eine höhere Anforderungsstufe muss der Notendurchschnitt im aktuellen Niveau des entsprechenden Faches zum Zeitpunkt des Antrages mehr als 5.2 betragen.
- Für eine Umstufung in eine höhere Anforderungsstufe braucht es eine grundsätzlich positive Gesamtbeurteilung (Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten) und eine positive prognostische Beurteilung.
- Für den Verbleib in einer Anforderungsstufe wird ein genügender Notendurchschnitt verlangt.
- Für den Verbleib in einer Anforderungsstufe muss die Gesamtbeurteilung mehrheitlich positiv ausfallen.

Vorgehen bei Umstufungen:

- Umstufungen finden zu den vom Volksschulamt des Kanton Zürich festgelegten Terminen statt:
 - im 1. Jahrgang im November/ im April und auf Ende Schuljahr
 - im 2. und 3. Jahrgang jeweils auf die Zeugnistermine
- Der Umstufungsantrag kann unter Berücksichtigung der Leistungskriterien entweder durch die Lehrpersonen oder durch die Eltern erstellt werden.
- Aus wichtigen pädagogischen Gründen kann eine Umstufung auch ausserordentlich veranlasst werden. Das Vorgehen im Ablauf bleibt dasselbe wie bei ordentlichen Umstufungen.
- Bei ungenügenden Zeugnisnoten (< 4.0) und einer nicht mehrheitlich positiven Gesamtbeurteilung wird das Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler und den Eltern gesucht.
- Es werden in einem ersten Schritt Vereinbarungen getroffen, um die Schülerin/den Schüler zu fördern.
- In einem allfälligen zweiten Schritt macht die Schule Auflagen für den Verbleib in der entsprechenden Anforderungsstufe.
- Werden die Auflagen nicht eingehalten, erfolgt eine Abstufung gemäss den Umstufungsterminen.
- Einer Abstufung geht immer eine Elterninformation voraus.

Bei einem Antrag durch die Schule läuft das Verfahren folgendermassen ab:

- I. Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler
- II. Elternkontakt
- III. Antrag durch die Schule von der entsprechenden Lehrperson
- IV. Konvent 1: Antrag wird der Schülerin/ dem Schüler nach Hause gegeben
- V. Entscheidungsprozess von 2 - 3 Wochen bis zum Konvent 2 (z.B. für Gespräche oder weitere Prüfungsergebnisse)
- VI. Konvent 2: definitiver Entscheid